Presse-Info Nr. 9/2019 30.09.2019

Erfolgreicher Start des Jobcenters in das neue Ausbildungsjahr

Im September 2019 waren im Landkreis Spree-Neiße 3.545 Personen als arbeitslos registriert, die Arbeitslosenquote betrug 5,9 %. Im Vergleich zum Vorjahresmonat sind das 498 Arbeitslose weniger, im September 2018 betrug die Arbeitslosenquote noch 6,6 %.

Bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit wird nach verschiedenen Rechtskreisen unterschieden. Im September 2019 waren im Rechtskreis SGB III (Agentur für Arbeit) 1.009 Arbeitslose zu verzeichnen, 11 weniger als im Vorjahresmonat. Dies entspricht einer SGB III-Arbeitslosenquote von 1,7 %. Im Rechtskreis SGB II (Jobcenter) wurden 2.536 Arbeitslose registriert, 487 weniger als im September 2018. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote betrug 4,2 %.

„Im Jobcenter Spree-Neiße waren im Bereich der unter 25-Jährigen 99 Jugendliche im September 2019 als arbeitslos registriert, erstmalig zweistellig“ freut sich der Werkleiter Carsten Billing. Dies entspricht einer anteiligen SGB II-u25-Arbeitslosenquote von 3,0 % (vgl. Cottbus 4,5 %, Land Brandenburg 4,1 %). „Durch eine gute und konsequente Arbeit unseres Jugendfallmanagements verzeichnen wir aktuell nur noch 7 unversorgte Jugendliche, die hoffentlich im Rahmen der Nachvermittlungsaktion versorgt werden“ ergänzt der Werkleiter.

Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für September 2019

Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Zahl aller zivilen Erwerbspersonen

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt					Im Bereich									
						SGB II					SGB III				
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeitslosen-Quote in%	Arbeitslosen-Quote Vorjahresmonat	Veränderung ggü. Vorjahresmonat in %-pkt.	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeitslosen-Quote	Arbeitslosen-Quote Vorjahresmonat	Anteil an allen Arbeitslosen	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeitslosen-Quote	Arbeitslosen-Quote Vorjahresmonat	Anteil an allen Arbeitslosen
Spree-Neiße	3.545	-498	**5,9**	6,6	-0,7	2.536	-487	**4,2**	4,9	71,5%	1.009	-11	**1,7**	1,7	28,5%
Stadt Cottbus	3.891	-194	**7,5**	7,8	-0,3	3.088	-150	**6,0**	6,2	79,4%	803	-44	**1,5**	1,6	20,6%
Elbe-Elster	2.971	-525	**5,6**	6,5	-0,9	2.116	-580	**4,0**	5,0	71,2%	855	55	**1,6**	1,5	28,8%
Oberspreewald - Lausitz	3.929	-442	**6,8**	7,5	-0,7	2.996	-471	**5,2**	6,0	76,3%	933	29	**1,6**	1,6	23,7%

Infobox Seite 2

info
box

Arbeitslose sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Als **Langzeitarbeitslose** gelten gemäß § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr und länger bei den Agenturen für Arbeit oder einem Jobcenter (SGB II) arbeitslos gemeldet waren.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung,
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts

Der **Status der Ausbildungssuche** ist der zum jeweiligen Stichtag bekannte Stand der Möglichkeiten und Perspektiven des Bewerbers zum Berichtsjahresende (30.09.). Zu den **unversorgten Bewerbern** zum 30.09. rechnen Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die weiterhin Vermittlungsbemühungen laufen.